Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschlüsse Nr. 217/24 bis 320/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 das Bestehen einer Überversorgung fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Mittelbereich Nauen	Hausärzte	217/24
Kreisfreie Stadt Potsdam		218/24
Landkreis Barnim		219/24
Landkreis Dahme-Spreewald		220/24
Landkreis Havelland		221/24
Landkreis Märkisch-Oderland		222/24
Landkreis Oberhavel		223/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Augenärzte	224/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		225/24
Landkreis Prignitz		226/24
Landkreis Spree-Neiße		227/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		228/24
Landkreis Uckermark		229/24
Landkreis Elbe-Elster		230/24
Landkreis Havelland		231/24
Landkreis Märkisch-Oderland		232/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		233/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Frauenärzte	234/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		235/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		236/24
Landkreis Prignitz		237/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		238/24
Landkreis Uckermark		239/24
Kreisfreie Stadt Potsdam		240/24
Landkreis Barnim	HNO-Ärzte	241/24
Landkreis Havelland		242/24
Landkreis Märkisch-Oderland		243/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		244/24

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		245/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg		246/24
a.d.H./St.		
Landkreis Spree-Neiße	HNO-Ärzte	247/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		248/24
Landkreis Teltow-Fläming		249/24
Landkreis Uckermark		250/24
Kreisfreie Stadt Potsdam		251/24
Landkreis Barnim		252/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		253/24
, , ,	+	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	 Hautärzte	254/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.	Hautarzte	255/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		256/24
Landkreis Teltow-Fläming		257/24
Landkreis Uckermark		258/24
Landreis Ockernark		250124
Kreisfreie Stadt Potsdam		259/24
Landkreis Havelland		260/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		261/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		262/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		263/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg	Kinderärzte	264/24
Landkreis Prignitz		265/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		266/24
andkreis Teltow-Fläming		267/24
Landkreis Uckermark		
Kreisfreie Stadt Potsdam		269/24
Landkreis Barnim		270/24
Landkreis Dahme-Spreewald		271/24
Landkreis Havelland		272/24
Landkreis Märkisch-Oderland		273/24
Landkreis Oberhavel		274/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Urologen	275/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		276/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg		277/24
a.d.H./St.		278/24
Landkreis Prignitz		278/24
Landkreis Spree-Neiße Kreisfreie Stadt Cottbus		279/24 280/24
Landkreis Teltow-Fläming Landkreis Uckermark		281/24 282/24
Landri Cis Octornian		202/27
Kreisfreie Stadt Potsdam		283/24
Landkreis Barnim		284/24
Landkreis Dahme-Spreewald	Chirurgen und Orthopäden	285/24
		71-1
Landkreis Havelland		286/24

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Oberhavel		288/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		289/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)		290/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		291/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.	Chirurgen und Orthopäden	292/24
Landkreis Prignitz		293/24
Landkreis Spree-Neiße		294/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		295/24
Landkreis Teltow-Fläming		296/24
Landkreis Uckermark		297/24
Kreisfreie Stadt Potsdam		298/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.	Psychotherapeuten	299/24
Kreisfreie Stadt Potsdam		300/24
Landkreis Barnim		301/24
Landkreis Havelland		302/24
Landkreis Märkisch-Oderland	Nervenärzte	303/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	- Nervenarzee	304/24
Landkreis Teltow-Fläming		305/24
Landkreis Uckermark		306/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming		307/24
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Fachinternisten	308/24
Raumordnungsregion Oderland-Spree		309/24
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		310/24
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		311/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming		312/24
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		313/24
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Radiologen	314/24
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		315/24
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		316/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Kinder- u. Jugendpsychiater	317/24
KV-Gebiet Brandenburg	Humangenetiker	318/14
KV-Gebiet Brandenburg	Anästhesisten	319/24
KV-Gebiet Brandenburg	Strahlentherapeuten	320/24

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.

Hens Mensey Vorsitzender

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 321/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Dahme-Spreewald

für die Arztgruppe:

Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 111,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (4,0) bestehen weiterhin 2,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen weiterhin 1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam,

2 6. AUG. 2024

Beschluss Nr. 322/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Oberhavel

für die Arztgruppe:

Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 12,25 Nervenärzten (Versorgungsgrad 126,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (4,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen weiterhin 1,5 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 323/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Kreisregion:

Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.

für die Arztgruppe:

Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 15,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 115,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (5,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (5,5) ist Anträgen für 1,0 Zulassungen/Anstellungen für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie zu entsprechen.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (3,5) ist Anträgen für 0,5 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit

- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Héns Vorsitzender

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 324/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt:

Cottbus

für die Arztgruppe:

Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 11,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 128,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten **Neurologie und Psychiatrie** (2,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (2,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen weiterhin 1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit

F 7 7 12

- Approbationsalter

- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V

- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)

- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 325/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Dahme-Spreewald

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 35,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist weiterhin Anträgen für 1,0 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 326/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Elbe-Elster

für die Arztgruppe:

Psychotherapeuten

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,2 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist Anträgen für 2,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 327/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Oberhavel

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 39,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) sowie 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Höhe von 50 % des Mindestversorgungsanteils der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist weiterhin Anträgen für 1,0 Zulassungen/Anstellungen für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

, i, ad '

Potsdam, 26, AUG, 2024

Beschluss Nr. 328/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Oberspreewald-Lausitz

für die Arztgruppe:

Psychotherapeuten

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,0 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,0) ist Anträgen für 2,0 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 329/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Kreisregion:

Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 49,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (9,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (11,0) ist weiterhin Anträgen für 4,0 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 330/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Ostprignitz-Ruppin

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 21,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 126,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist weiterhin Anträgen für 1,0 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Heás Vorsitzender

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 331/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Prignitz

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 16,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 120,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) ist weiterhin Anträgen für 1,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 332/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis:

Spree-Neiße

für die Arztgruppe:

Psychotherapeuten

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,2 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist Anträgen für 4,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AU6. 2024

Beschluss Nr. 333/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:

Potsdam

Arztgruppe:

Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **2,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 333/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 334/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:

Teltow

Arztgruppe:

Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 1,5 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 334/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 335/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:

Elsterwerda-Bad Liebenwerda

Arztgruppe:

Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 0,5 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 335/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 336/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:

Elbe-Elster

Arztgruppe:

Chirurgen und Orthopäden

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 336/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 337/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:

Oberhavel

Arztgruppe:

Hautärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 337/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 338/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Kreisfreie Stadt:

Potsdam

Arztgruppe:

Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 338/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 339/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:

Oberhavel

Arztgruppe:

Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 0,5 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 339/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 340/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:

Spree-Neiße

Arztgruppe:

Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 0,5 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 340/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 341/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Raumordnungsregion:

Prignitz-Oberhavel

Arztgruppe:

Kinder- und Jugendpsychiater

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 1,0 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 341/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam, 26. AV6. 2024

Beschluss Nr. 342/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:

Brandenburg

Arztgruppe:

Neurochirurgen

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 0,5 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 342/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Versitzender

Potsdam, 26. AV6. 2024

Beschluss Nr. 343/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:

Brandenburg

Arztgruppe:

Transfusionsmediziner

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 343/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens

Potsdam, 26. AVG. 2024

Beschluss Nr. 344/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:

Brandenburg

Arztgruppe:

Laborärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für 1,0 Versorgungsaufträge zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 344/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschlüsse Nr. 345/24 bis 424/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für nachstehend aufgeführte Planungsbereiche/Arztgruppen eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Damit verändern sich die **Auflagenhöhen** (bei bestehender Öffnung), so dass Zulassungen im nachstehend aufgeführten Umfang erfolgen dürfen:

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Bad Belzig	2,5	345/24
Hausarzte	Bad Freienwalde	3,5	346/24
	Beeskow	6,5	347/24
	Bernau bei Berlin	16,5	348/24
	Brandenburg a.d.H.	2,5	349/24
	Cottbus	11,5	350/24
	Eberswalde	16,5	351/24
	Eisenhüttenstadt	3,0	352/24
	Erkner	3,5	353/24
	Falkensee	2,5	354/24
	Finsterwalde	5,5	355/24
	Forst (Lausitz)	5,5	356/24
	Frankfurt (Oder)	17,5	357/24
	Fürstenwalde/Spree	12,0	358/24
	Guben	5,5	359/24
	Hennigsdorf	7,0	360/24
	Herzberg (Elster)	5,0	361/24
	Jüterbog	10,0	362/24
	Königs Wusterhausen	9,0	363/24
	Kyritz	2,5	364/24
	Lauchhammer-Schwarzheide	1,5	365/24
	Luckenwalde	3,5	366/24
	Ludwigsfelde	7,0	367/24
	Lübben	10,5	368/24
	Lübbenau	8,5	369/24
	Neuenhagen b. Berlin	14,5	370/24

Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/	Anzahl möglicher Zulassungen/	Beschluss-Nr.
Raumordnungsregion	Anstellungen	
Neuruppin	2.5	371/24
		372/24
		373/24
		374/24
		375/24
THE WAIK WILES ES CIT	717	3/3/-1
Rathenow	11,5	376/24
		377/24
		378/24
		379/24
Senftenberg-Großräschen	8,0	380/24
Spremherg	5.0	381/24
		382/24
		383/24
- 3-0-15-11		384/24
		385/24
Zendeniek dransee	0,)	Je3/24
Zossen	9,5	386/24
Flho-Fister	0.5	387/24
		388/24
		389/24
		390/24
reitow Harring	1,0	7,50124
Dahme-Spreewald	1.0	391/24
		392/24
		393/24
Märkisch-Oderland		394/24
Oberspreewald-Lausitz	2,5	395/24
Duistaite	0.5	206/24
		396/24
Spree-Neilse	2,5	397/24
Barnim	1,0	398/24
Dahme-Spreewald	2,0	399/24
Teltow-Fläming	1,5	400/24
Dahme-Spreewald	0,5	401/24
Elbe-Elster		402/24
Oberhavel		403/24
		404/24
Prignitz	1,0	405/24
Rarnim	1.0	406/24
		407/24
		407/24
		409/24
	Raumordnungsregion Neuruppin Oranienburg Perleberg-Wittenberge Prenzlau Pritzwalk-Wittstock Rathenow Schönefeld-Wildau Schwedt/Oder Seelow Senftenberg-Großräschen Spremberg Strausberg Templin Werder (Havel)-Beelitz Zehdenick-Gransee Zossen Elbe-Elster Oberspreewald-Lausitz Ostprignitz-Ruppin Teltow-Fläming Dahme-Spreewald Elbe-Elster Havelland Märkisch-Oderland Oberspreewald-Lausitz Prignitz Spree-Neiße Barnim Dahme-Spreewald Teltow-Fläming Dahme-Spreewald Teltow-Fläming	Raumordnungsregion Neuruppin Qranienburg Perleberg-Wittenberge Prenzlau Fritzwalk-Wittstock Rathenow Rathenow Schönefeld-Wildau Schwedt/Oder Seelow Son Senftenberg-Großräschen Spremberg Strausberg Templin Zehdenick-Gransee Sosen Sosen Elbe-Elster Oberspreewald-Lausitz Dahme-Spreewald Doberspreewald Doberspreewald-Lausitz Dossen Dossen

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Kinderärzte	Oberhavel	1,0	410/24
Kiliderarzte	Spree-Neiße	1,0	411/24
Urologen	Elbe-Elster	0,5	412/24
	Ostprignitz-Ruppin	0,5	413/24
Nervenärzte	Elbe-Elster	1,0	414/24
	Oberspreewald-Lausitz	0,5	415/24
	Ostprignitz-Ruppin	1,0	416/24
	Prignitz	1,5	417/24
	Spree-Neiße	1,0	418/24
Kinder- und Ju-	ROR Lausitz-Spreewald	2,0	419/24
gendpsychiater	ROR Oderland-Spree	1,5	420/24
	ROR Uckermark-Barnim	1,0	421/24
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	8,0	422/24
Pathologen	KV-Gebiet Brandenburg	1,0	423/24
Physikalische und Rehabilitationsme- diziner	KV-Gebiet Brandenburg	3,5	424/24

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des jeweiligen Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 425/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis:

Barnim

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 36,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 112,9 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr 3,5 Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 426/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis:

Havelland

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 31,25 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 115,0 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **2,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 427/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis:

Märkisch-Oderland

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **6,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Heńs Vorsitzender

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 428/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für die

Kreisfreie Stadt:

Cottbus

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 119,0 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **4,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens Vorsitzender

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 429/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis:

Teltow-Fläming

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 34,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,4 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **0,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

vorsitzende

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 430/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis:

Uckermark

Arztgruppe:

Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 23,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **3,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

vorsitzende

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 431/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	Arztgruppe
Landkreis Elbe-Elster	Frauenärzte
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Frauenärzte, HNO-Ärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Prignitz	Augenärzte, Frauenärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Cottbus, Stadt	Frauenärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Uckermark	HNO-Ärzte
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Teltow-Fläming	Hautärzte, Kinderärzte
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	Fachinternisten
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Radiologen
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Radiologen

Der Beschluss vom 15.02.2024 (216/24) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.